

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Rockenhausen

vom 06. Oktober 2025

Der Stadtrat Rockenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.02.2010 mit Änderungssatzung vom 22.07.2022 außer Kraft.

Rockenhausen, 06. Oktober 2025

gez.

Michael Vettermann
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

Einzelreihengrab (für eine Sargbestattung)	1.920,00 EUR
Urnenreihengrab (für eine Urnenbestattung)	1.140,00 EUR
Kinder- /Sternenkindergrab (Sarg- oder Urnenbestattung)	1.140,00 EUR

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Wieseneinzelreihengrab (für eine Sargbestattung)	4.320,00 EUR
Wiesenurnenreihengrab (für eine Urnenbestattung)	1.380,00 EUR
Baumgrab	1.380,00 EUR
Kinder- /Sternenkindergrab (Sarg- oder Urnenbestattung)	1.140,00 EUR

Der Preis beinhaltet die Grabgebühr und die Pflegekosten.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

in Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für

a) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab) (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)	3.840,00 EUR
b) eine Wahlgrabstätte (Einzelwahlgrab) (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)	1.920,00 EUR
c) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.140,00 EUR

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten) für

d) eine Wahlgrabstätte (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)	8.640,00 EUR
e) eine Wahlgrabstätte (Einzelwahlgrabstätte, Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)	4.320,00 EUR
f) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	1.380,00 EUR
g) ein personalisiertes Baumgrab zur Beisetzung von 2 Urnen	1.380,00 EUR

Der Preis beinhaltet die Grabgebühr und die Pflegekosten.

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen pro Jahr für

a) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	128,00 EUR
b) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	64,00 EUR
c) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	38,00 EUR
d) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	288,00 EUR
e) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	144,00 EUR
f) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	46,00 EUR
g) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	46,00 EUR

- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 30 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

- 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| - Nutzung mit Kühlzelle (Aufbewahrung) und Trauerfeier | |
| Friedhof Rockenhausen | 305,-- EUR |
| Friedhöfe Dörnbach und Marienthal | 255,-- EUR |
|
 | |
| - Nutzung nur für Trauerfeier | |
| Friedhof Rockenhausen | 200,-- EUR |
| Friedhöfe Dörnbach und Marienthal | 150,-- EUR |
| - Nutzung nur für Aufbewahrung je angefangener Tag | 15,-- EUR |

VI. Grababräumungen

Für die Abräumung von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials wird bei Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen folgende Gebühr erhoben:

Sarggräber	
- Größe Einzelgrab	300,00 EUR
- Größe Doppelgrab	420,00 EUR
Urnengräber	130,00 EUR
Wiesengräber mit Kissenstein	130,00 EUR
Wiesengräber mit Grabplatte und Baumgräber	100,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen | Kostenersatz |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

§ 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 08.10.2025

gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister